

Prüfstelle
Organismo di valutazione
Organn de valutazion

Prüfung über die Einhaltung der Maßnahmen zur Eindämmung der öffentlichen Ausgaben für das Jahr 2019

gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 1064 vom 11. Dezember
2019



Südtiroler Landtag
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
Cunsëi dla Provinzia autonoma de Bulsan

PRÜFERIN/PRÜFER: Elena Eccher
Gilbert Gasser

Übersetzung: Übersetzungsamt des Südtiroler Landtages

PRÜFSTELLE
ORGANISMO DI VALUTAZIONE

39100 Bozen | Freiheitsstraße 66
39100 Bolzano | Corso Libertà, 66

Tel. 0471 402 212 | Fax 0471 260 114
pruefstelle@landtag-bz.org | organismovalutazione@consiglio-bz.org
www.landtag-bz.org/de/pruefstelle.asp
www.consiglio-bz.org/it/organismo-di-valutazione.asp
PEC: pruefstelle.organismovalutazione@pec.prov-bz.org

im Oktober 2020

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Rechtsrahmen.....	4
II.	Richtlinien und Maßnahmen zur Eindämmung der öffentlichen Ausgaben für das Jahr 2019.....	5
III.	Methodischer Ansatz.....	7
IV.	Prüfergebnisse	8
V.	Bewertung und Empfehlungen	13

I. Rechtsrahmen

Gemäß Artikel 24 Absatz 3 des Landesgesetzes Nr. 10/1992 obliegt der Prüfstelle die Durchführung auch kooperativer Kontrollen, die der Aufsicht über die Erreichung der Ziele im Bereich der öffentlichen Finanzen betreffend die Körperschaften nach Artikel 79 Absatz 3 des Autonomiestatuts dienen.

Artikel 79 des Autonomiestatuts (DPR Nr. 670 vom 31. August 1972) in geltender Fassung regelt die Koordinierung der öffentlichen Finanzen in der Region Trentino-Südtirol.

Gemäß Absatz 1 besteht das erweiterte territoriale Regionalsystem aus Region, Provinzen und den örtlichen Körperschaften, den von den Provinzen und den örtlichen Körperschaften abhängigen öffentlichen und privaten Körperschaften, den Sanitätsbetrieben, den Universitäten, den Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern sowie den anderen Körperschaften oder Einrichtungen, deren Ordnung in die Zuständigkeit der Region oder der Provinzen fällt und die von ihnen auf ordentlichem Wege finanziert werden.

Gemäß Absatz 3 obliegt es den Provinzen, die öffentlichen Finanzen gegenüber den in ihre Zuständigkeit fallenden Körperschaften des erweiterten territorialen Regionalsystems zu koordinieren und die Beitragsleistungen sowie die Pflichten dieser Körperschaften zu regeln.

Im Absatz 4 wird ausdrücklich Folgendes festgelegt: Nicht auf die Region, die Provinzen und die Körperschaften des erweiterten territorialen Regionalsystems anwendbar sind die staatlichen Bestimmungen, welche Pflichten, Lasten, Rückstellungen, der Staatskasse vorbehaltene Beträge oder wie auch immer benannte Beiträge – einschließlich jener in Zusammenhang mit dem internen Stabilitätspakt – vorsehen. Die Provinzen übernehmen für sich und für die in ihre Zuständigkeit fallenden Körperschaften des erweiterten territorialen Regionalsystems die Koordinierung der öffentlichen Finanzen und ergreifen autonom Maßnahmen zur Rationalisierung und Eindämmung der Ausgaben.

Nach Artikel 21/bis Absatz 3 des Landesgesetzes Nr. 1 vom 29. Januar 2002 erlässt die Landesregierung auf Vorschlag des Generaldirektors/der Generaldirektorin Maßnahmen zur Rationalisierung und Eindämmung der Ausgaben, indem er/sie den Organisationseinheiten des Landes und den Körperschaften gemäß oben genanntem Artikel 79 Absatz 3 Anweisungen zur Ausgabenminderung – auch struktureller Art – erteilt. Besonderes Augenmerk gilt dabei den laufenden Betriebsausgaben.

Mit Beschluss Nr. 978 vom 2. Oktober 2018 legte die Landesregierung die Körperschaften und die Modalitäten zur Ausübung der Koordinierung der öffentlichen Finanzen auf Landesebene fest. Laut Punkt 2 der Anlage A zum besagten Beschluss ist die Prüfstelle im Rahmen der Aufsicht über die Erreichung der Ziele im Bereich der öffentlichen Finanzen für die Durchführung von Kontrollen bei den im Punkt 1 der Anlage A genannten Körperschaften zuständig. Hiervon ausgenommen sind die örtlichen Körperschaften, für deren Kontrolle die Abteilung Örtliche Körperschaften zuständig ist.

Mit Beschluss Nr. 1064 vom 11. Dezember 2019 genehmigte die Landesregierung die Richtlinien und Maßnahmen zur Eindämmung der öffentlichen Ausgaben für das Jahr 2019. Die im besagten Beschluss Nr. 978/2018 genannten Körperschaften mit Ausnahme der örtlichen Körperschaften wurden dazu aufgerufen, die erlassenen Richtlinien umzusetzen.

II. Richtlinien und Maßnahmen zur Eindämmung der öffentlichen Ausgaben für das Jahr 2019

Laut Anhang A zum Beschluss Nr. 1064/2019 besteht das Hauptziel der Verwaltung darin, die Ausgaben so zu rationalisieren, dass die Qualität der den Bürgerinnen und Bürgern angebotenen Dienstleistungen erhalten bleibt und nach Möglichkeit verbessert wird. Die Überprüfung der Ausgaben hat somit zum Ziel, Ressourcen freizusetzen und durch deren Umverteilung die wirtschaftliche Entwicklung anzutreiben.

In dem Beschluss sind neun gemeinsame Richtlinien enthalten, in denen eine Reihe von Maßnahmen und Zielen festgelegt ist, die bis 2019 umzusetzen waren. Anders als in den vergangenen Jahren wurden keine spezifischen Richtlinien für einzelne Körperschaften festgelegt.

Die gemeinsamen Richtlinien lauteten wie folgt:

1. Im Hinblick auf die **strategische Planung** sollte ein Performance-Plan ausgearbeitet werden, in dem die Ziele für einen Zeitraum von drei Jahren festgelegt und die Mittel, Instrumente und Tätigkeiten zur Erreichung dieser Ziele in einer mittel- bis langfristigen Perspektive angegeben werden. Dabei handelt es sich um eine fortlaufende Planung: Nach Ablauf des ersten Jahres steht die Planung für den darauffolgenden Dreijahreszeitraum an. Alle Pläne mussten mit dem zuständigen Landesressort abgestimmt werden und die Planung für das folgende Haushaltsjahr musste in der Regel gleichzeitig mit der Planung des Landeshaushalts und in jedem Fall vor Beginn des betreffenden Jahres erfolgen.

2. Die Planung sollte auch auf der Grundlage der notwendigen **finanziellen Mittel** erfolgen, welche über den Landeshaushalt zur Verfügung gestellt wurden. Jede kurz-, mittel- oder langfristige Verschuldung, die Inanspruchnahme eines Kassenvorschusses sowie die Nutzung vorübergehender Einlagen aus nicht dringend benötigten Mitteln in jegliche Form risikobehafteter Anlage bedurften ausnahmslos der Ermächtigung seitens der Landesregierung.

3. Personal

3.1 Die Einstellung von Personal sollte insbesondere im Verwaltungsbereich eingeschränkt werden und Ausnahmen mussten angemessen begründet werden.

Für das vom Land aufgrund einer Vereinbarung bereitgestellte Personal sollte der mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1001/2018 genehmigte Dreijahresplan für den Personalbedarf zur Anwendung kommen.

3.2 Die dem Personal zustehenden Urlaubstage, Ruhepausen und Freistellungen sollten gemäß den jeweiligen Dienstordnungen in Anspruch genommen werden und durften unter keinen Umständen durch finanzielle Ersatzleistungen abgegolten werden. Diese Bestimmung sollte auch dann angewandt werden, wenn das Arbeitsverhältnis aufgrund von Mobilität, Kündigung, Auflösung oder Versetzung in den Ruhestand beendet wurde.

3.3 Bei der Erteilung von Zusammenarbeits- oder Beratungsaufträgen an externe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten sowohl das gesetzvertretende Dekret Nr. 165/2001 als auch die eigens dazu erlassenen Landesbestimmungen eingehalten werden. Um die internen Ressourcen in vollem Umfang einzusetzen, ihnen Weiterbildungsmöglichkeiten anzubieten und weitere

Ausgaben zu vermeiden, sollten die Verwaltungen vorab die Verfügbarkeit der eigenen internen Ressourcen überprüfen. Ziel der externen Beauftragungen sollte in jedem Fall der Erwerb des nötigen Know-hows sein, um das eigene interne Personal auszubilden.

4. Im Bereich der **öffentlichen Vergaben** sollten die Körperschaften als Auftraggeber im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 des Landesgesetzes Nr. 16 vom 17. Dezember 2015 nur auf die Rahmenvereinbarungen zurückgreifen, die von der Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge (AOV) in ihrer Eigenschaft als Stelle für Sammelbeschaffungen abgeschlossen wurden.

Für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert sollten die öffentlichen Auftraggeber – unbeschadet der Bestimmung nach Artikel 38 des Landesgesetzes Nr. 16 vom 17. Dezember 2015 – alternativ zum Beitritt zu den von der AOV abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurückgreifen – oder auf das telematische System des Landes, wenn es keine Ausschreibungen für die Zulassung gab. Dabei waren stets die entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen einzuhalten.

Bei der Planung der Vertragstätigkeit der öffentlichen Verwaltung durften ausschließlich die von der AOV veröffentlichten und jährlich zum 1. Oktober aktualisierten Richtpreise verwendet werden. Dabei handelt es sich um die Höchstpreise für den Zuschlag in allen Fällen, in denen keine von der AOV in ihrer Eigenschaft als Stelle für Sammelbeschaffungen abgeschlossene Rahmenvereinbarung vorhanden ist.

An dieser Stelle wurde auf den Beschluss der Landesregierung Nr. 1362/2017 verwiesen, in dem die Schwellenwerte festgelegt wurden, ab denen die Vergabestellen angehalten sind, sich für die Durchführung eines Vergabeverfahrens an die AOV zu wenden.

5. Um das Ziel der Standardisierung und Interoperabilität der **IKT-Systeme** zu verfolgen, wurde festgelegt, dass alle IKT-Ankäufe (Hard- und Software) mit dem Direktor der Landesabteilung Informationstechnik im Rahmen des Dreijahresplans für Informatik zu vereinbaren waren.

6. Die Verwaltungen, denen die im Landesbesitz befindlichen Gebäude zugewiesen wurden, wurden dazu angehalten, mit der jeweils zuständigen Landesabteilung einen angemessenen Zeitplan für die **ordentliche und außerordentliche Instandhaltung** (einschließlich der technischen Anlagen) zu vereinbaren und zu erstellen.

7. Die Verwaltungen wurden angehalten, ihre **Forderungen ständig zu überwachen** und – falls notwendig – die Eintreibung über die Südtiroler Einzugsdienste in die Wege zu leiten.

8. Die **Ausgaben für Publikationen, Werbematerial**, Einladungsschreiben und damit verbundene Postausgaben sollten reduziert werden und sich an den Gesamtausgaben des Vorjahres orientieren. Die Verwaltungen sollten die Entwicklung digitaler Produkte und Dienstleistungen fördern.

Ausgeschlossen waren nur Kosten für die Erfüllung institutioneller Aufgaben und nur nach entsprechender Begründung.

9. Eine Bewertung und Überprüfung des bestehenden **Fuhrparks** im Hinblick auf dessen Angemessenheit und auf den Bedarf der Einrichtungen wurde als unerlässlich erachtet. Es sollte sichergestellt werden, dass Maßnahmen zur weiteren Reduzierung des Fuhrparks ergriffen werden. Vor dem Kauf neuer Autos sollten mögliche Alternativen (z. B. Langzeitmiete, Carsharing zwischen

den Verwaltungen) in Betracht gezogen werden.

Nutzfahrzeuge und solche, die für den reibungslosen Ablauf der institutionellen Tätigkeiten unerlässlich sind, waren von diesen Maßnahmen nicht unmittelbar betroffen.

Laut Beschluss musste sowohl der zuständigen Landesabteilung als auch der Prüfstelle innerhalb März 2020 über die erzielten Ergebnisse berichtet werden. Diese Frist wurde mit Schreiben des Generaldirektors Prot.-Nr. 239901 vom 8. April 2020 bis Ende Juni verlängert. Mit Schreiben des Generaldirektors Prot.-Nr. 566481 vom 27. August 2020 folgte eine weitere Fristverlängerung auf den 15. September 2020.

III. Methodischer Ansatz

Das Verfahren zur Überprüfung der Umsetzung der im vorgenannten Beschluss Nr. 1064/2019 vorgesehenen Richtlinien sah folgende Schritte vor:

- I. Überprüfung, ob das im Anhang A zum Beschluss Nr. 978/2018 enthaltene Verzeichnis der Körperschaften und Einrichtungen auf dem neuesten Stand war. Nachstehend folgt ein Rückblick auf die wichtigsten Ereignisse im Jahr 2019:
 - a. Das Land veräußerte seine Beteiligung an der ABD Airport AG.
 - b. Mit Beschluss Nr. 893 vom 11. September 2018 genehmigte die Landesregierung die neue Satzung der BSL. Darin ist ab dem 1. Januar 2019 der neue Firmenname NOI AG vorgesehen.
 - c. Die Südtirol Finance AG wurde in die NOI AG eingegliedert.

Das aktuelle Verzeichnis der zu prüfenden Einrichtungen und Körperschaften setzte sich wie folgt zusammen:

- a) Körperschaften, die in Artikel 79 Absatz 3 des Autonomiestatuts ausdrücklich vorgesehen sind:
 1. Südtiroler Sanitätsbetrieb
 2. Freie Universität Bozen
 3. Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen
- b) öffentlich-rechtliche Körperschaften, die von der Landesregierung beaufsichtigt sind:
 4. Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung
 5. Agentur Landesdomäne
 6. Agentur für Bevölkerungsschutz
 7. Versuchszentrum Laimburg
 8. Betrieb Landesmuseen
 9. Ladinisches Kulturinstitut „Micurà de Rù“
 10. Arbeitsförderungsinstitut
 11. RAS Rundfunkanstalt Südtirol
 12. Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe „Claudiana“
 13. Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge
 14. Agentur für die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften betreffend die Sozialbindung für den geförderten Wohnbau
 15. Agentur für Energie Südtirol – KlimaHaus
 16. Institut für den Sozialen Wohnbau der Autonomen Provinz Bozen
 17. Sonderbetrieb IDM Südtirol
 18. Schulen staatlicher Art auf dem Landesgebiet und Landesschulen

19. Verkehrsamt der Stadt Bozen
 20. Kurverwaltung Meran
- c) Inhouse-Gesellschaften des Landes:
21. NOI AG
 22. Eco Center AG
 23. Südtiroler Transportstrukturen AG
 24. Südtiroler Informatik AG
 25. Therme Meran AG
 26. Südtiroler Einzugsdienste AG
 27. SASA AG
- d) vom Land kontrollierte Gesellschaften:
28. Fr. Eccel GmbH
 29. Messe Bozen AG
 30. Infranet AG
- e) Körperschaften, die vom Land gegründet und kontrolliert sind:
31. Stiftung Museion - Museum für moderne und zeitgenössische Kunst,
 32. Europäische Akademie Bozen – EURAC Research
 33. Stiftung „Euregio-Kulturzentrum Gustav Mahler Toblach-Dolomiten“
- II. Erstellung einer Übersicht der im Punkt I. aufgelisteten Körperschaften unter Angabe der Richtlinien für die Eindämmung der Ausgaben;
- III. Überprüfung der einzelnen Rechenschaftsberichte und Vergleich mit den einschlägigen Richtlinien auf der Grundlage des oben genannten Beschlusses Nr. 1064/2019;
- IV. Vermerk der Prädikate *positiv*, *negativ* und *teils positiv* in Bezug auf die Erfüllung der einzelnen Richtlinien durch jede Körperschaft.

Die Ergebnisse der Prüfung der Rechenschaftsberichte aller Körperschaften und Institutionen sind in diesem Prüfbericht dargelegt, der mit einer Gesamtbewertung und mit Empfehlungen für die Zukunft abschließt.

IV. Prüfergebnisse

Insgesamt ist festzustellen, dass auch in diesem Jahr die Verfahren und Fristen nach Maßgabe des Beschlusses Nr. 1064/2019 „Richtlinien und Maßnahmen zur Eindämmung der öffentlichen Ausgaben“ wenig Beachtung fanden. In der Tat haben nur zwei Körperschaften ihren Rechenschaftsbericht fristgerecht bis Ende März vorgelegt. Ganze 13 Körperschaften hatten diese Auflage auch bis zum letzten Abgabetermin vom 15. September noch nicht erfüllt. Es handelt sich dabei um folgende Körperschaften: Freie Universität Bozen, Sonderbetrieb IDM Südtirol/Alto Adige, Verkehrsamt der Stadt Bozen, Kurverwaltung Meran, Eco Center AG, Südtiroler Informatik AG, SASA AG, Fr. Eccel GmbH, Messe Bozen AG, Infranet AG, Stiftung Museion, Europäische Akademie Bozen, Gustav-Mahler-Stiftung. Zudem sind weder vom deutschen noch vom ladinischen Schulamt, die in den letzten Jahren als Vermittler im Austausch mit den Schulen fungiert hatten, zweckdienliche Informationen eingetroffen.

In etlichen Fällen musste die Prüfstelle Ergänzungen oder Klarstellungen zu den bereitgestellten Daten verlangen.

Was die Richtlinien im Einzelnen betrifft, kann Folgendes festgestellt werden:

Mit Bezug auf Punkt 1 der gemeinsamen Richtlinien verabschieden alle Körperschaften einen dreijährigen Performanceplan oder ein ähnliches Programmdokument und erstellen einen jährlichen Performancebericht oder einen gleichwertigen Rechenschaftsbericht.¹ Die Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe „Claudiana“ hat darauf hingewiesen, dass das Tätigkeitsprogramm als satzungsmäßiges Planungsinstrument im Bezugszeitraum nur auf das Jahr 2019 beschränkt ist. Dies sei auf den Beschluss der Landesregierung Nr. 1169/2018 zurückzuführen, mit dem die Dreijahresplanung der Studiengänge auf das akademische Jahr 2019 – 2020 beschränkt wurde. Die Planung erfolgt für alle Körperschaften in der Regel zeitgleich mit der Planung des Landeshaushalts.

Wie in der gemeinsamen Richtlinie Nr. 2 vorgeschrieben, planen die meisten Körperschaften ihren Finanzbedarf in Absprache mit der Landesverwaltung und die Mittelübertragungen in Abstimmung mit der Finanzabteilung, um dadurch nicht unbedingt erforderliche Kassenbestände zu vermeiden. Wie in den vergangenen Jahren hat sich die Agentur Landesdomäne über Verzögerungen bei der Übertragung der Landesmittel für Instandhaltung und Investitionen beschwert. Auf der anderen Seite gab sie aber an, dass sie noch über beachtliche Kassenbestände aus den bisherigen Mittelzuweisungen verfüge. Auch die Therme Meran und die Agentur für Bevölkerungsschutz berichteten über eine hohe Liquidität im Laufe des Geschäftsjahres. Zurückzuführen sei diese im Falle der Therme Meran auf die Einkünfte aus der Geschäftstätigkeit, im Falle der Agentur für Bevölkerungsschutz auf die Notwendigkeit, institutionelle Aufgaben im Zusammenhang mit unvorhersehbaren und außergewöhnlichen Ereignissen zu bewältigen. Alle Körperschaften erklärten, dass sie 2019 keine kurz-, mittel- oder langfristigen Schulden aufgenommen und die flüssigen Geldmittel in keinerlei Risikoinvestitionen angelegt hätten.

In Bezug auf Punkt 3.1 wurde festgestellt, dass die Richtlinie zur Einschränkung der Personalaufnahme im Allgemeinen eingehalten wurde. Beim Betrieb Landesmuseen stieg das Verwaltungspersonal zwischen 2018 und 2019 um zwei Einheiten an. Beim Ladinischen Kulturinstitut „Micurà de Rù“ wurde eine neue Dienstkraft für die Bibliothek eingestellt. In beiden Fällen sind die Stellenpläne unverändert geblieben. Die Südtiroler Einzugsdienste hingegen befinden sich aufgrund der Zunahme der abgeschlossenen Dienstleistungsverträge in einer Phase der Expansion. Damit verbunden ist eine schrittweise Angleichung des Personalbestands, den der Lenkungsausschuss im Laufe des Jahres 2019 auf 49,5 Vollzeitäquivalente (VZÄ) erhöht hat. Davon waren 29,78 VZÄ (gegenüber 21,80 Ende 2018) mit privatrechtlichen Arbeitsverträgen beschäftigt. Bei weiteren 7,47 (gegenüber 7,9 Ende 2018) handelte es sich um öffentlich Bedienstete, die zu den Südtiroler Einzugsdiensten abgeordnet wurden. Auch das bei der STA angestellte Personal ist um 24 VZÄ gestiegen. Bei einem dieser VZÄ handelt es sich um Verwaltungspersonal, das eingestellt wurde, um neu übertragene Aufgaben zu bewältigen (Informatiksysteme, Fahrplanerstellung, Betrieb des neuen Busbahnhofs in Bozen u. a. m.). Abschließend ist das Verwaltungspersonal des Versuchszentrums Laimburg um eine Einheit angestiegen: Aufgenommen wurde eine Person, die einer geschützten Kategorie angehört. Der Sanitätsbetrieb hat auf unsere Rückfrage nicht reagiert, so dass eine Bewertung hinsichtlich dieses Punktes nicht möglich ist.

Was den Punkt 3.2 betrifft, haben alle Körperschaften das Abgeltungsverbot für Urlaub, Ruhepausen und Freistellungen bei Personal mit einem Arbeitsvertrag des öffentlichen Dienstes eingehalten. Wie die Agentur Landesdomäne und die Agentur KlimaHaus anmerkten, gilt die Richtlinie jedoch nicht für

¹ Die STA AG legt in ihrem Jahresabschluss Rechenschaft über ihre Tätigkeit ab.

Personal, das im Rahmen privatwirtschaftlicher Verträge beschäftigt ist, da in diesem Fall der Urlaubsabgeltungsanspruch in den geltenden Kollektivverträgen verankert ist.

Hinsichtlich des Punktes 3.3 erklärten die Körperschaften in ihren Berichten, das gesetzvertretende Dekret Nr. 165/2001 sowie die Landesbestimmungen zur Erteilung von Zusammenarbeits- oder Beratungsbeauftragungen an externe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingehalten zu haben. Insbesondere sei vorab die Verfügbarkeit eigener interner Ressourcen überprüft worden. Auch sei der Erwerb von Know-how zugunsten des eigenen Personals gewährleistet worden.

Zu Punkt 4 erklären die Körperschaften, dass sie die Rahmenvereinbarungen, die sowohl von der Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen als auch von der italienischen Beschaffungsstelle Consip aktiviert wurden, so weit wie möglich in Anspruch nehmen. Für Vergaben unter dem EU-Schwellenwert nehmen alle Körperschaften den elektronischen Markt des Landes oder – falls es keine Ausschreibungen für die Zulassung gibt – das telematische System des Landes in Anspruch. Nur das Ladinische Kulturinstitut „Micurà de Rù“ gab an, dass es erst ab nächstem Jahr damit anfangen wird – die nötigen Vorbereitungen sowie die entsprechende Schulung des zuständigen Personals seien bereits im Gange.

Mit Bezug auf Punkt 5 der Richtlinien wird bestätigt, dass etliche Körperschaften – mit Ausnahme der Hilfskörperschaften, denen das Land die IT-Ausstattung zur Verfügung stellt – den Kauf und die Installation neuer Hard- und Software selbstständig und ohne Rücksprache mit der Informatikabteilung durchführen. In den meisten Fällen erfolgte die Entscheidung für diese Beschaffungsform, die durch das besondere Tätigkeitsfeld einiger dieser Körperschaften² oder durch den abgelegenen Standort ihrer Sitze³ gerechtfertigt ist, in Absprache mit der Landesverwaltung. Die Interoperabilität der IKT-Systeme ist nur für die Einrichtungen, welche die vom Land zur Verfügung gestellten Informationssysteme nutzen, und innerhalb einer Gruppe von Einrichtungen gewährleistet, die sich auf das Scientific Network Südtirol – ein von der Eurac und der Freien Universität Bozen gemeinsam verwaltetes Netzwerk – stützen. Der Sanitätsbetrieb hat darauf hingewiesen, dass die Standardisierung und die Interoperabilität der bestehenden IT-Systeme sowohl betriebsintern als auch auf Landesebene im Rahmen des Durchführungsplans zum neuen IKT-Masterplan für den Dreijahreszeitraum 2020 - 2022 umgesetzt werden sollen.

Die Richtlinie Nr. 6 ist in mehreren Fällen nicht anwendbar, entweder weil das Land die Gebäude selbst als Eigentümer verwaltet⁴, oder weil einige Körperschaften die Instandhaltung der ihnen anvertrauten Gebäude im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben selbst übernehmen⁵. Einige andere Institutionen (Therme Meran, Ladinisches Kulturinstitut „Micurà de Rù“ und Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe „Claudiana“ für die laufende Instandhaltung, RAS für den eigenen Sitz) sorgen in Absprache mit der Vermögensabteilung für die Instandhaltung in Eigenregie. Dies aus Gründen der räumlichen Entfernung oder der Komplexität von Gebäuden und technischen Anlagen.

Punkt 7 betreffend die Durchführung eines aktiven Forderungsmanagements und im Bedarfsfall die Einleitung von Eintreibungsmaßnahmen wurde von den Körperschaften, die Forderungen gegenüber Dritten haben, umgesetzt. Verschiedene Körperschaften (Arbeitsförderungsinstitut, Agentur für die

² So argumentieren die Agentur KlimaHaus, die Therme Meran, die Handelskammer, die RAS und die STA.

³ Dies trifft auf den Betrieb Landesmuseen und auf die RAS zu.

⁴ Dies ist bei folgenden Institutionen der Fall: Agentur für die Kontrolle der Sozialbindungen und der konventionierten Wohnungen, Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung, Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge, Arbeitsförderungsinstitut und Südtiroler Einzugsdienste.

⁵ Es handelt sich dabei um folgende Körperschaften: Betrieb Landesmuseen, Agentur für Bevölkerungsschutz (nur für die Außenstellen), Agentur Landesdomäne, NOI, STA und RAS (nur für die Übertragungsstandorte).

Kontrolle der Sozialbindungen und der konventionierten Wohnungen, Südtiroler Einzugsdienste, Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge) haben jedoch betont, dass diese Maßnahme auf sie nicht zutrifft, da in ihren Betätigungsfeldern keine Forderungen entstehen. Zusätzlich zu den im Bericht vom vergangenen Jahr bereits genannten Körperschaften (RAS, Betrieb Landesmuseen, Agentur für Bevölkerungsschutz, Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung, Versuchszentrum Laimburg) sind drei weitere Institutionen der Vereinbarung mit den Südtiroler Einzugsdiensten für die Zwangseintreibung von Forderungen beigetreten: Es handelt sich dabei um die STA, die Agentur Landesdomäne und das Institut für den Sozialen Wohnbau. Seit dem laufenden Jahr ist die Vereinbarung auch für NOI und den Sanitätsbetrieb in Kraft getreten, und zwar beschränkt auf die Zwangseintreibung von Forderungen auf italienischem Staatsgebiet. Die Handelskammer hat mitgeteilt, dass sie der Agentur für Einnahmen – Einzug die Hebelisten der nicht regelmäßig gezahlten Jahresgebühren übergeben hat. Dies entspreche der im gesamten italienischen Handelskammersystem üblichen Praxis.

Was den Punkt 8 bezüglich Ausgaben für Publikationen, Werbematerial, Einladungsschreiben und damit verbundene Postausgaben betrifft, zeigt die folgende Übersichtstabelle für jede Körperschaft die Differenz zwischen den Ausgaben von 2019 und jenen des Vorjahres (aufgelistet sind nur jene Körperschaften, die ihre Daten zur Verfügung gestellt haben).

Körperschaft	Ausgaben 2019	Ausgaben 2018	Differenz	Differenz in Prozenten
Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung	0,00	0,00	0,00	-
Agentur Landesdomäne	215.165,10	209.041,38	6.123,72	2,9 %
Betrieb Landesmuseen:	283.911,83	298.700,20	-14.788,37	-5,0 %
Ladinisches Kulturinstitut „Micurà de Rü“	3.667,97	6.783,00	-3.115,03	-45,9 %
Arbeitsförderungsinstitut	8.959,68	5.720,58	3.239,10	56,6 %
Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe „Claudiana“	14.396,58	11.898,00	2.498,58	21,0 %
Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge	0,00	0,00	0,00	-
Agentur für die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften betreffend die Sozialbindung für den geförderten Wohnbau	0,00	0,00	0,00	-
Agentur für Energie Südtirol – KlimaHaus	45.478,61	23.962,87	21.515,74	89,8 %
NOI AG	131.391,13	310,86	*	*
STA - Südtiroler Transportstrukturen AG	416.206,00	427.394,00	-11.188,00	-2,6 %
Therme Meran AG	673.058,30	602.185,00	70.873,30	11,8 %
Südtiroler Einzugsdienste AG	4.039,00	3.564,00	475,00	13,3 %
Südtiroler Sanitätsbetrieb	285.750,61	513.586,62	-227.836,01	-44,4 %
Agentur für Bevölkerungsschutz	22.114,94	20.156,84	1.958,10	9,7 %
Versuchszentrum Laimburg	6.307,70	5.668,19	639,51	11,3 %
Institut für den Sozialen Wohnbau	19.892,00	14.140,36	5.751,64	40,7 %
Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer	299.320,00	297.064,00	2.256,00	0,8 %

* Die Daten für 2018 und 2019 sind nicht miteinander vergleichbar, da die NOI AG nach der Übernahme des Geschäftsbereichs von IDM Anfang 2019 ihre Tätigkeit erheblich ausgeweitet hat.

Im Jahr 2019 verzeichnete die Agentur Landesdomäne einen Anstieg der Werbe- und Publikationskosten um 2,9 % gegenüber dem Vorjahr. Die Agentur weist jedoch darauf hin, dass die Ausgaben, die ausschließlich auf die Werbung für die Gärten von Schloss Trauttmansdorff zurückzuführen sind, vollständig durch die Einnahmen aus Eintrittskarten, Parkgebühren und Verträgen und nicht durch Zuschüsse der öffentlichen Hand gedeckt sind.

Das Arbeitsförderungsinstitut hat einen Anstieg dieses Ausgabenpostens um 56,6 % zu verzeichnen, der auf eine von den Berufsschulen angeforderte Auflagenerhöhung des „Lehrlingskalenders“ sowie auf den Druck einer Roadmap zum Thema „Arbeit 4.0“ zurückzuführen sei. Letztere sei den Teilnehmern an der Abschlussstagung zu diesem Thema am 25. November 2019 verteilt worden.

Die Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe „Claudiana“ verzeichnet einen Anstieg der Werbe- und Publikationskosten um 21 % gegenüber dem Vorjahr. Dieser Anstieg sei auf die Eröffnung des Instituts für Allgemeinmedizin sowie auf die Übertragung der entsprechenden Zuständigkeiten an die Landesfachhochschule zurückzuführen. Dabei gehe es unter anderem auch um Zuständigkeiten im Bereich der Prävention.

Bei der Agentur für Energie Südtirol – KlimaHaus ist dieser Ausgabenposten um 89,8 % gestiegen. Dies sei auf zwei von der Agentur durchgeführte, umfangreiche Informations- und Sensibilisierungskampagnen zurückzuführen: den „Energy-Checks“ und den CO₂-Rechner.

Bei der Therme Meran ist ein Anstieg um 11,8 % zu verzeichnen, was zu einem Großteil auf die Erstellung des neuen Internetauftritts zurückzuführen sei.

Auch bei der Südtiroler Einzugsdienste AG stiegen die Werbekosten um 13,3 %, was ausschließlich auf die Veröffentlichung von Stelleninseraten in der Tagespresse zurückzuführen sei.

Die Agentur für Bevölkerungsschutz berichtete über einen Anstieg der Werbe- und Publikationskosten um 9,7 % Prozent, der eigenen Angaben zufolge gänzlich auf institutionelle Tätigkeiten zurückzuführen sei.

Das Versuchszentrum Laimburg verzeichnete einen Anstieg dieses Ausgabenpostens um 11,3 %, wobei es sich durchwegs um kleinere Beträge handelt.

Beim Institut für den Sozialen Wohnbau stieg dieser Ausgabenposten um 40,7 %. Diese Mehrkosten seien auf eigene Publikationen zurückzuführen.

Abschließend meldete die Handelskammer einen geringfügigen Anstieg um 0,8 %.

Mit Bezug auf die Richtlinie Nr. 9 verfügen verschiedene Körperschaften über keinen eigenen Fuhrpark: einige davon (Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung, Arbeitsförderungsinstitut, Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge, Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe „Claudiana“) benötigen für ihre institutionelle Tätigkeit keine Fahrzeuge, andere wie NOI, Südtiroler Einzugsdienste, Institut für sozialen Wohnbau, benutzen Mietwagen in Langzeitmiete oder das Carsharing. Die Agentur für die Kontrolle der Sozialbindungen und der konventionierten Wohnungen benutzt bei Bedarf Fahrzeuge, die vom Land zur Verfügung gestellt werden. Die übrigen Körperschaften haben ihren Fuhrpark meist im Zusammenhang mit der notwendigen Wartung oder mit Neuanschaffungen überprüft. Geprüft wurden sowohl mögliche Alternativen zum Kauf von Fahrzeugen, wie etwa die Langzeitmiete oder das Carsharing, als auch die Bevorzugung weniger umweltbelastender Fahrzeuge. In fast allen Fällen handelt es sich dabei übrigens um Dienstfahrzeuge, die für den reibungslosen Ablauf der institutionellen Tätigkeiten unerlässlich und somit von der Anwendung dieser Richtlinie ausgenommen sind. Nur die Handelskammer ist im Besitz eines Dienstwagens zu Repräsentationszwecken.

V. Bewertung und Empfehlungen

Im Großen und Ganzen ergab die Prüfung, dass den Empfehlungen, die von der Prüfstelle bereits anlässlich der vorhergehenden Prüfungen ausgesprochen wurden, nicht Folge geleistet wurde.

Der Beschluss zu den Richtlinien zur Eindämmung der öffentlichen Ausgaben wurde erst im Dezember 2019 genehmigt, wodurch deren richtungsweisende Wirkung auf die Körperschaften praktisch zunichte gemacht wurde. Dass die Sparmaßnahmen in der Praxis relativ gut umgesetzt wurden, ist vermutlich eher auf eine mittlerweile gut etablierte Routine bei der Rationalisierung laufender Ausgaben als auf die Wirksamkeit der von der Landesregierung verabschiedeten Richtlinien zurückzuführen. Wenn die Absicht besteht, die Körperschaften an die Einhaltung spezifischer Maßnahmen zu binden, so muss der entsprechende Beschluss bereits im Vorfeld des Inkrafttretens der Richtlinien gefasst werden. Obwohl uns die Schwierigkeiten bewusst sind, die das laufende Jahr geprägt haben, können wir die Tatsache, dass ein Beschluss für das Jahr 2020 derzeit noch aussteht, nur negativ bewerten.

Zum anderen ist bei den Rückmeldungen aus den Körperschaften ein negativer Trend festzustellen: Trotz der beiden vom Generaldirektor des Landes gewährten Fristverlängerungen haben nämlich 13 von insgesamt 34 Einrichtungen keinen Bericht vorgelegt. Dazu sind außerdem das deutsche und das ladinische Schulamt, die in den vergangenen Jahren eine Vermittlerrolle im Austausch mit den Schulen eingenommen hatten, hinzuzufügen. Auch in dieser Hinsicht sind die Ausführungen aus den früheren Prüfberichten nochmals zu bekräftigen: nämlich die Notwendigkeit, die Gründe für diese Verhaltensweise zu verstehen und die Körperschaften verstärkt auf die Bedeutung und auf die Verbindlichkeit der erteilten Richtlinien hinzuweisen.

Abschließend ist aus inhaltlicher Sicht auch heuer festzustellen, dass die Richtlinien zum Großteil eine Kopie derjenigen aus den vergangenen Jahren sind und nicht auf die spezifischen Tätigkeitsfelder der einzelnen Körperschaften zugeschnitten wurden, so dass sie in vielen Fällen de facto nicht umgesetzt werden konnten. Es wird daher wieder einmal empfohlen, die Richtlinien gezielter auf die einzelnen Körperschaften oder zumindest auf Gruppen gleichartiger Körperschaften abzustimmen, indem auch auf die Hilfestellung der fachlich zuständigen Organisationsstrukturen zurückgegriffen wird. Deren Einbeziehung könnte zu einer aktiveren Ausübung der Aufsichtsfunktion im Bereich der öffentlichen Ausgaben des erweiterten territorialen Regionalsystems beitragen.

20.10.2020

gez.
Elena Eccher

gez.
Gilbert Gasser



Prüfstelle
39100 Bozen | Freiheitsstraße
Organismo di valutazione
39100 Bolzano | Corso Libertà

Tel. 0471 402 212 | Fax 0471 260 114
pruefstelle@landtag-bz.org | organismovalutazione@consiglio-bz.org
PEC: pruefstelle.organismovalutazione@pec.prov-bz.org
www.landtag-bz.org/de/pruefstelle.asp
www.consiglio-bz.org/it/organismo-di-valutazione.asp